

BESONDERE
BEDINGUNGEN für
Lizenzmiete
Version 1.0 vom
08.09.2023



1 Anwendungsbereich

- 1.1. Diese BESONDEREN BEDINGUNGEN für LIZENZMIETE gelten für die auf die Vertragslaufzeit befristete Überlassung von Software durch tegos an den KUNDEN.

2 Leistungsgegenstand

- 2.1. Leistungsgegenstand ist die zeitlich auf die Vertragslaufzeit befristete Überlassung der in dem Angebotsschreiben bzw. der LEISTUNGSBESCHREIBUNG genannten Software.
- 2.2. Installation und Einrichtung sowie Betrieb der Software ist nicht Gegenstand dieses VERTRAGS.

3 Nutzungsrechte und Lizenzbestimmungen

- 3.1. Soweit sich aus den einschlägigen Lizenzbedingungen nicht etwas anderes ergibt, erhält der KUNDE an der Software ein einfaches, widerrufliches und zeitlich auf die Laufzeit des VERTRAGS beschränktes Recht zur Nutzung der Software. Das Nutzungsrecht ist räumlich auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt.
- 3.2. Der KUNDE hat das Recht, auf die Software zuzugreifen, zu downloaden und zu installieren. Zu den Nutzungsrechten gehört zudem das Laden in den Arbeitsspeicher, das Anzeigen und das Ablaufenlassen der über die Plattform der tegossuite zur Verfügung gestellten Software.
- 3.3. In keinem Fall hat der KUNDE das Recht, die erworbene Software zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder als „Software as a Service“.
- 3.4. Der KUNDE ist ausschließlich dann berechtigt, die Software zu dekompileieren und zu vervielfältigen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass tegos dem KUNDEN die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat.

- 3.5. Nutzt der KUNDE die Software in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben. Unterlässt er dies, so wird tegos die ihr zustehenden Rechte geltend machen.
- 3.6. Der KUNDE hat keinen Anspruch auf Bereitstellung neuer Versionsstände. tegos kann dem KUNDEN während der Vertragslaufzeit neue Versionsstände der STANDARDSOFTWARE zur Verfügung stellen. Diese können sowohl neue Funktionen als auch Korrekturen beinhalten. Der KUNDE erkennt an, dass die Nutzung des jeweils aktuellen Versionsstandes für die optimale Softwarefunktion unerlässlich ist. tegos kann die generelle Funktionsfähigkeit der STANDARDSOFTWARE nur gewährleisten, sofern der KUNDE jeweils den aktuellen Versionsstand verwendet. tegos weist den KUNDEN daraufhin, dass es im Rahmen neuer Versionsstände unter Umständen auch zum Wegfall einzelner Funktionen kommen kann. Sofern ein neuer Versionsstand mit einem Wegfall einzelner Funktionen oder Module der Software verbunden ist, wird tegos den KUNDEN im Vorfeld hierüber informieren.

4 Mängelrechte

- 4.1. Sollte der KUNDE Mängel an der Software oder an der Dokumentation feststellen, so hat er diese gegenüber tegos unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 4.2. tegos ist verpflichtet, die angezeigten Mängel an der Software und an der Dokumentation innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.
- 4.3. Der KUNDE hat tegos den zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Zugriff auf die Software und auf die Dokumentation zu ermöglichen.
- 4.4. Der KUNDE ist nicht dazu berechtigt, eine Minderung der Lizenzgebühr dadurch geltend zu machen, dass er einen selbst bestimmten Minderungsbetrag von der laufenden Lizenzgebühr eigenständig abzieht. Der bereicherungsrechtliche Anspruch des KUNDEN, den aufgrund einer berechtigten Minderung zu viel gezahlten Teil der Miete zurückzufordern, bleibt hiervon unberührt.
- 4.5. Im Falle des Fehlschlags der Mangelbeseitigung ist der KUNDE zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages gemäß § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB berechtigt. Ein Fehlschlag der Mangelbeseitigung liegt dann vor, wenn die Mangelbeseitigung für tegos unmöglich ist, wenn

tegos die Mängelbeseitigung verweigert oder wenn die Mängelbeseitigung durch tegos aus sonstigen Gründen für den KUNDEN unzumutbar ist.

- 4.6. tegos haftet für Schäden aus Mängel, die vor Vertragsschluss bestanden, gemäß § 536a Abs. 1 BGB nicht verschuldensunabhängig, sondern lediglich im Rahmen eines eigenen Vertretenmüssens.
- 4.7. Die Mängelrechte nach Ziffer 10 der AGB sind ausgeschlossen.

5 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 5.1. Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr und beginnt mit Implementierung der Software.
- 5.2. Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, es sei denn, der Vertrag wird drei (3) Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich durch eine Erklärung gegenüber der anderen Partei gekündigt. Im Fall einer automatischen Vertragsverlängerung gelten die vereinbarten Kündigungsregelungen unverändert fort.
- 5.3. Jede Partei kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei außerordentlich kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt für tegos insbesondere dann vor, wenn der KUNDE wiederholt fällige Vergütungen nicht leistet, der KUNDE einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder der KUNDE gegen die Nutzungsrechte dieses Vertrages verstößt.

6 Vergütung

- 6.1. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, wird tegos für die Lizenzierung der Software die Lizenzgebühr jeweils monatlich im Voraus in Rechnung stellen.